

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung



Die unterstehende eingetragene Handelsmarke über-
nimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Verleger: Dr. Theodor Wolff in Berlin.
Druck und Verlag von Rudolf Möller in Berlin.

Die deutsche Antwortnote an Amerika.

Amlich wird mitgeteilt:
Nachstehende Note ist in Antwortung der amerikanischen Note vom 20. v. M. über die Führung des deutschen U-Boot-Krieges dem Vorkämpfer der Vereinigten Staaten von Amerika gestern abend übergeben worden:

„Der Unterzeichnete beehrt sich, im Namen der kaiserlich deutschen Regierung Seiner Excellenz dem Vorkämpfer der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn James W. Gerard, auf das Schreiben vom 20. v. M. über die Führung des deutschen U-Boot-Krieges nachstehendes zu erwidern:

Die deutsche Regierung hat das ihr von der Regierung der Vereinigten Staaten in Sachen der „Sussex“ mitgeteilte Material an die beteiligten Marinestellen zur Prüfung weitergegeben. Auf Grund des bisherigen Ergebnisses dieser Prüfung vertritt sie die Ansicht, daß das in ihrer Note vom 10. v. M. erwähnte, von einem deutschen U-Bootboot torpedierte Schiff in der Tat mit der „Sussex“ identisch ist. Die deutsche Regierung darf sich eine weitere Mitteilung hierüber vorbehalten, bis einige noch ausstehende, für die Beurteilung des Sachverhalts ausschlaggebende Bestimmungen erteilt sind. Falls es sich erweisen sollte, daß die Annahme des Kommandanten, ein Kriegsschiff vor sich zu haben, irrig war, so wird die deutsche Regierung die sich hieraus ergebenden Folgerungen ziehen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat an den Fall der „Sussex“ eine Reihe von Behauptungen geknüpft, die in dem Maße, daß dieser Fall nur ein Beispiel für die vorbedachte Methode unterchiedsloser Zerstörung von Schiffen aller Art, Nationalität und Bestimmung durch die Beschießung der deutschen U-Boote sei. Die deutsche Regierung muß diese Behauptung mit Entschiedenheit zurückweisen. Auf eine ins Einzelne gehende Zurückweisung glaubt sie indes in gegenwärtigem Stadium der Angelegenheit verzichten zu sollen, zumal da die amerikanische Regierung es unterlassen hat, ihre Behauptung durch konkrete Angaben zu begründen. Die deutsche Regierung begnügt sich mit der Feststellung, daß sie, und zwar lediglich mit Rücksicht auf die Interessen der Neutralen, in dem Gebrauch der U-Bootboote die weitgehendste Beschränkung auferlegt hat, obwohl diese Beschränkungen notwendigweise auch den Feinden Deutschlands zugute kommen. — Eine Nachsicht, der die Neutralen bei England und seinen Verbündeten nicht begegnen sind.

In der Tat sind die deutschen Seestreitkräfte angemessen, dem U-Bootkrieg nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen über die Anhaltung, Zerstörung und Zerstörung von Handelsschiffen zu führen, mit der einzigen Ausnahme des Handelsschiffes gegen die im englischen Kriegsgesetz betroffenen feindlichen Frachtschiffe, deren wegen der Regierung der Vereinigten Staaten niemals, auch nicht durch die Erklärung vom 8. Februar d. J., eine Zulassung gegeben worden ist. Einen Zweifel daran, daß die entsprechenden Beschlüsse lokal gegeben worden sind und lokal ausgeführt werden, kann die deutsche Regierung niemandem geltend machen. Artillerie, wie sie tatsächlich vorgekommen sind, lassen sich bei keiner Art der Kriegsführung ganz vermeiden und sind in dem Krieg gegen einen Feind, der sich erlauben und unerlaubten Mord begeht, erklärlich. Aber auch abgesehen von Artillerie birgt der Seefriede genau wie der Landkrieg für neutrale Personen und Güter, die in dem Bereich der Kämpfe gefangen, unvermeidliche Gefahren in sich. Selbst in Fällen, in denen die Kampfhandlung sich lediglich in den Formen des Kreuzkrieges abspielt, sind wiederholte neutrale Personen und Güter zu Schaden gekommen. Auf die Mithingefahr, der zahlreichste Schiff zum Opfer gefallen sind, hat die deutsche Regierung wiederholt aufmerksam gemacht.

Die deutsche Regierung hat der Regierung der Vereinigten Staaten mehrfach Vorschläge gemacht, die bestimmt waren, die unvermeidlichen Gefahren des Seefriedes für amerikanische Reisende und Güter auf ein Mindestmaß zurückzuführen. Jeder hat die Regierung der Vereinigten Staaten nicht gelehrt, auf diese Vorschläge eingehen zu lassen; andernfalls würde sie dazu, entgegenstehen haben, einen großen Teil der Mittel zu verwenden, von denen inoffizielle amerikanische Staatsbürger betroffen worden sind. Die deutsche Regierung hält auch heute noch an ihrem Angebot fest. Vereinbarungen in dieser Richtung zu treffen.

Entsprechend den wiederholt von ihr abgegebenen Erklärungen kann die deutsche Regierung auf den Gebrauch der U-Bootboote auch im Handelskrieg nicht verzichten. Wenn sie sich heute in der Ansetzung der Methoden des U-Bootkrieges an die Interessen der Neutralen zu einem weiteren Entgegenkommen entschließt, so sind für sie Gründe bestimmend, die sich über die Bedeutung der vorliegenden Streitfrage erheben.

Die deutsche Regierung muß den hohen Geboten der Menschlichkeit eine geringere Bedeutung bei als die Regierung der Vereinigten Staaten. Es trägt auch wohl Rechnung der langen gemeinschaftlichen Arbeit der beiden Regierungen an einer von diesen Geboten geleiteten Ausgestaltung des Völkerrechts deren Ziel stets die Befreiung des Land- und Seefriedes auf die bewaffnete Macht der Kriegführenden und die vollständige Erhebung der Rüstungskämpfe gegen die Grausamkeiten des Krieges gewesen ist.

Für sich allein würden jedoch diese Gesichtspunkte, so bedeutsam sie sind, für die deutsche Regierung bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht den Ausschlag geben können.

Dem gegenüber dem Appell der Regierung der Vereinigten Staaten an die gegenteiligen Grundsätze der Menschlichkeit und des Völkerrechts muß die deutsche Regierung erneut und mit allem Nachdruck feststellen, daß es nicht die deutsche, sondern die britische Regierung gewesen ist, die diesen furchtbaren Krieg unter Mißachtung aller zwischen den Völkern vereinbarten Rechtsnormen auf Leben und Eigentum der Nichtkämpfer ausgedehnt hat, und zwar ohne jede Rücksicht auf die durch diese Art der Kriegsführung schwer geschädigten Interessen und Rechte der Neutralen und Nichtkämpfenden. In der bittersten Notwehr gegen die rechtswidrige Kriegsführung Englands, im Kampf um das Leben des deutschen Volkes hat die deutsche Kriegsführung zu dem harten, aber wirksamen Mittel des U-Bootkrieges greifen müssen. Bei dieser Entscheidung kann die deutsche Regierung nur erneut ihr Bedauern darüber ausdrücken, daß die humanitären Gefühle der amerikanischen Regierung, die sich mit so großer Wärme den bedauernswerten Opfern des U-Bootkrieges zuwenden, sich nicht mit der gleichen Wärme auch auf die vielen Millionen von Frauen und Kindern erstrecken, die nach der erlittenen Abhilfe der englischen Regierung in den Hunger getrieben werden und durch ihre Hungerqualen die siegreichen Armeen der Zentralmächte zu schimpflicher Kapitulation zwingen sollen. Die deutsche Regierung und mit ihr das deutsche Volk hat für dieses ungleiche Empfinden um so weniger Verständnis, als sie zu wiederholten Malen sich ausdrücklich bereit erklärt hat, sich mit der Anwendung der U-Bootboote streng an die vor dem Krieg anerkannten völkerrechtlichen Normen zu halten, falls England sich dazu bereit findet, diese Normen gleichfalls seiner Kriegsführung zugrunde zu legen. Die verschiedenen Verträge der Regierung der Vereinigten Staaten, die großbritannische Regierung hierzu zu bestimmen, sind an der strikten Ablehnung der britischen Regierung gescheitert. England hat auch weiterhin Völkerrechtsbruch auf Völkerrechtsbruch gehäuft und in der Vergegnung der Neutralen jede Grenze überschritten. Seine letzte Maßnahme, die Erklärung deutscher Bunkerboote als Besenware verbunden mit den Bedingungen, zu denen allein englische Bunkerboote an die Neutralen abgegeben wird, bedeutet nichts anderes als den Versuch, die Lomage der Neutralen durch unerhörte Entehrung in unmittelbarer in dem Dienst des englischen Weltwirtschaftskrieges zu zwingen.

Das deutsche Volk weiß, daß es in der Hand der Regierung der Vereinigten Staaten liegt, den Krieg im Sinne der Menschlichkeit und des Völkerrechts auf die Streitkräfte der kämpfenden Staaten zu beschränken. Die amerikanische Regierung wäre dieses Erfolges fähig gewesen, wenn sie sich entschlossen hätte, ihre unerlaubten Rechte auf die Freiheit der Meere Englands gegenüber nachdrücklich geltend zu machen. So aber steht das deutsche Volk unter dem Eindruck, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Zeit zu Zeit in dessen Verlangt, die Beschränkung im Gebrauch einer wirksamen Waffe zurückzulassen, und daß sie die Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen zu Deutschland von der Erfüllung dieser Forderung abhängig macht, während sie sich gegenüber den völkerrechtswidrigen Methoden seiner Feinde mit Protesten begnügt. Auch ist dem deutschen Volk bekannt, in wie weitem Umfange unsere Feinde aus den Vereinigten Staaten mit Kriegsmitteln aller Art versehen werden.

Unter diesen Umständen wird es verstanden werden, daß die Annahme des Völkerrechts und der Gefühle der Menschlichkeit im deutschen Volk nicht den vollen Widerhall finden kann, dessen ein solcher Appell hier unter anderen Verhältnissen stets sicher ist.

Wenn die deutsche Regierung sich trotzdem zu einem äußersten Zugeständnis entschließt, so ist für sie entscheidend, einmal die mehr als hundertjährige Freundschaft zwischen den beiden großen Völkern, sodann aber der Gedanke an das schwere Verhängnis, mit dem eine Ausdehnung und Verlängerung dieses grausamen und blutigen Krieges die gesamte zivilisierte Menschheit bedroht.

Das Bewußtsein der Stärke hat es der deutschen Regierung erlaubt, zweimal im Laufe der letzten Monate ihre Bereitschaft zu einem Deutschlands Lebensinteresse sichernden Frieden offen und vor aller Welt zu bekunden. Sie hat damit zum Ausdruck gebracht, daß es nicht an ihr liegt, wenn den Völkern Europas der Friede noch länger vorenthalten bleibt. Mit um so festerer Berechtigung darf die deutsche Regierung ausprechen, daß es vor der Menschheit und der Geschichte nicht zu verantworten wäre, nach 21monatiger Kriegsdauer die über den U-Bootkrieg entstandene Streitfrage eine den Frieden zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Volke endlich bedrohende Wendung nehmen zu lassen.

Einer solchen Entwicklung will die deutsche Regierung, soweit es an ihr liegt, vorbeugen. Sie will gleichzeitig ein letztes dazu beitragen, um — so lange der Krieg noch dauert — die Beschränkung der Kriegsführung auf die kämpfenden Streitkräfte zu ermöglichen, ein Ziel, das die Freiheit der Meere einschließt und in dem sich die deutsche Regierung mit der Regierung der Vereinigten Staaten auch heute noch einigt glaubt.

Von diesem Gedanken geleitet, teilt die deutsche Regierung der Regierung der Vereinigten Staaten mit, daß die Leitung an die deutschen Seestreitkräfte ergangen ist, in Beobachtung der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze über Anhaltung, Zerstörung und Zerstörung von Handelsschiffen auch innerhalb des Seefriedesgebietes Ausschiffung ohne Warnung und Rettung der Menschenleben zu verhindern, es sei denn, daß sie fliehen oder Widerstand leisten.

In dem Falle, wenn die Neutralen zu führen gezwungen ist, kann ihm jedoch von den Neutralen nicht zugemutet werden, sich mit Rücksicht auf ihre Interessen im Gebrauch einer wirksamen Waffe Beschränkungen aufzuerlegen, wenn seinen Gegnern gestattet bleibt, ihrerseits völkerrechtswidrige Mittel nach Belieben zur Anwendung zu bringen. Ein solches Verlangen würde mit dem Wesen der Neutralität unvereinbar sein. Die deutsche Regierung ist überzeugt, daß der Regierung der Vereinigten Staaten eine derartige Zustimmung fernliegt; dies erlähnt sie aus der wiederholten Erklärung der amerikanischen Regierung, daß sie allen Kriegführenden gegenüber die volle Freiheit der Meere wiederherzustellen entschlossen ist.

Die deutsche Regierung geht demgemäß von der Erwartung aus, daß ihre neue Stellung an die Seestreitkräfte auch in den Augen der Regierung der Vereinigten Staaten jedes Hindernis für die Verwirklichung der in der Note vom 23. Juli 1915 angebotenen Zusammenarbeit zu der noch während des Krieges zu bewerkstelligenden Wiederherstellung der Freiheit der Meere aus dem Wege räumt, und sie weiß nicht, daß die Regierung der Vereinigten Staaten nunmehr bei der großbritannischen Regierung die alsbaldige Beobachtung derjenigen völkerrechtlichen Normen mit allem Nachdruck verlangen und durchsetzen wird, die vor dem Kriege allgemein anerkannt waren und die insbesondere in den Noten der amerikanischen Regierung an die britische Regierung vom 23. Dezember 1914 und vom 5. November 1915 dargelegt sind. Sollen die Schritte der Regierung der Vereinigten Staaten nicht zu dem gewünschten Erfolge führen, den Gesetzen der Menschlichkeit bei allen kriegführenden Nationen Geltung zu verschaffen, so würde die deutsche Regierung sich einer neuen Schlagengerührungen für die freie Welt der vollen Freiheit der Handlungen vorbehalten.

Der Unterzeichnete beehrt sich diesen Anlaß, an dem Herrn Vorkämpfer die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Seiner Excellenz
dem Vorkämpfer der Vereinigten Staaten
von Amerika
Herrn James W. Gerard.

Die deutsche Antwortnote gibt zu, daß im Falle des „Sussex“ ein sehr bedauerlicher Irrtum auf deutscher Seite vorgekommen sein kann. In ihrer Note vom 10. April hatte die deutsche Regierung erklärt, sie wolle auf Grund der ihr bekannten Tatsachen annehmen, daß die Katastrophe des „Sussex“ auf eine andere Ursache als auf den Angriff eines deutschen U-Bootbootes zurückzuführen sei. Sie hatte sich aber zugleich bereit erklärt, weiteres Material zu prüfen, falls die amerikanische Regierung ihr solches vorlegen wollte. Der Note des Präsidenten Wilson war dann neues Material beigelegt. Diese Mitteilungen waren in der Tat geeignet, die Ansicht zu erwidern, der Dampfer, den ein deutsches U-Bootboot am 24. März im englischen Kanal torpediert hat, sei nicht der „Sussex“, sondern ein englischer Minenleger gewesen. Falls sich die Feder nicht ganz unwahrscheinliche Annahme, daß der „Sussex“ von einem deutschen Torpedo getroffen wurde, bestätigen sollte, ist die deutsche Regierung bereit, aus den gemeinsamen Feststellungen die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Das ist eine Selbstverständlichkeit, und eine Meinungsverschiedenheit kann in diesem Punkte auch in Deutschland nicht bestehen.

Die deutsche Regierung wendet sich in ihrer Note dann gegen die Willkürliche Behauptung, daß der Fall des „Sussex“ ein Einzelfall, sondern ein typischer Fall sei — typisch für den Geist und die Methoden des deutschen U-Bootkrieges. Die Zurückweisung dieser Behauptung wird durch den Hinweis auf die verschiedenen Verträge, die den deutschen Seestreitkräfte zugestanden seien. Einmal Zweifel an der lokalen Erteilung und der lokalen Ausführung dieser Verträge könne die deutsche Regierung niemandem geltend machen. Die Artillerie, die tatsächlich vorgekommen seien, ließen sich um so schwerer vermeiden, da der Feind erlaube und unerlaubte Waffen anwende. Die Gefahren die der Seefriede neutralen Gütern und neutralen Reisenden bringe, seien naturgemäß sehr mannigfaltig. Neben sei die amerikanische Regierung auf die Vorschläge, welche die Verminderung dieser Gefahren besonders für amerikanische Bürger bezwecken, nicht eingegangen.

Der Teil der Note, in welchem die Willkürlichen Anklagen zurückgewiesen werden, ist sehr angebracht. Die deutsche Re-